

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. in Verbindung mit § 5 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in ihrer Sitzung am 22.04.2005 folgende

**3. Abweichungssatzung zur
Erschließungsbeitragssatzung (EBS)
vom 26.04.2002**

beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung gehören zu der Erschließungsanlage „Unterer Sandweg“, Stadtteil Günthers, folgende Teileinrichtungen:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphaltbeton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) einseitiger Gehweg in fahrbahnebener Bauweise und fester Decke sowie hintere Abgrenzungen mit Randeinfassungen entlang den Grundstücksgrenzen; die Decke kann aus Beton-, Natursteinpflaster, Asphaltbelag oder einem ähnlichen Belag neuzeitlicher Bauweise bestehen; im Bereich des Stichweges Flst. 49/2 nur beidseitige Schrammborde in fahrbahnebener Bauweise,
- c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation
- d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig.

§ 2

Im übrigen findet die Erschließungsbeitragssatzung vom 26.04.2002 einschließlich der I. Änderungssatzung vom 28.11.2003 Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tann (Rhön), den 22.04.2005

Der Magistrat der
Stadt Tann (Rhön)

Siegel

gez.:
Meysner
Bürgermeister